



Inhalt:

- 111 Tierseuchenrecht;
Schutzimpfung der Rinder, Schafe und Ziegen gegen die Blauzungenkrankheit
- 112 Vollzug der Baugesetze;
Änderung Nr. 4 des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 55 „Landershofen-Ost“ der Stadt Eichstätt im Parallelverfahren
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
- 113 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2008 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2008
- 114 Luftwaffeneinsatzübung „ELITE 2008“ (Luftwaffenamt Köln)

Bekanntmachungen des Landkreises

- 111 **Tierseuchenrecht;
Schutzimpfung der Rinder, Schafe und Ziegen gegen die Blauzungenkrankheit**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die rechtlichen Voraussetzungen für die Schutzimpfung empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit geschaffen. Nach § 4 Abs. 1a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 31.08.2006 (eBAnz AT 46 2006 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.05.2008 (BGBl. I S. 1599) sind die Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen verpflichtet, ihre Tiere gegen Blauzungenkrankheit impfen zu lassen.

Zur Festlegung des Zeitpunktes der Impfung sowie der näheren Einzelheiten ihrer Durchführung hat das Landratsamt Eichstätt folgende, an die Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen im Landkreis Eichstätt gerichtete

Allgemeinverfügung

erlassen:

- I. Jeder Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen hat in der Zeit vom 01.06. 2008 bis 31.08.2008 seine Tiere von einem Tierarzt mit folgenden Maßgaben gegen Blauzungenkrankheit impfen zu lassen:
- II. Die Impfpflicht besteht für alle Rinder, Schafe und Ziegen, die am 01.06.2008 älter als drei Monate sind. Unter Vorbehalt des Widerrufs sind von der Impfpflicht ausgenommen:
 - 1. Rinder, die im Stall zu Mastzwecken gehalten werden,
 - 2. Rinder, Schafe und Ziegen, die innerhalb der nächsten vier Wochen nach der Bestandsimpfung geschlachtet werden sollen,
 - 3. Besamungs- oder Prüfbullen. Dies gilt nicht für Deckbullen im Herdeneinsatz.
- III. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1. Tierhalter, die entgegen § 4 Abs. 1a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung ein dort genanntes Tier nicht impfen lassen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung i. V. m. § 67 Abs. 2 Nr. 1b des Tierseuchengesetzes mit Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
- 2. Eine evtl. Anfechtung der Ziffern I. und II. dieser Verfügung hat gem. § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung.
- 3. Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung kann mit ihrer Begründung während der üblichen Geschäftszeiten im Landratsamt Eichstätt, Zimmer 212a, eingesehen werden.

Eichstätt, den 29.05.2008

Landratsamt Eichstätt

gez. Zecherle, Regierungsdirektor

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 112 **Vollzug der Baugesetze;
Änderung Nr. 4 des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 55 „Landershofen-Ost“ der Stadt Eichstätt im Parallelverfahren
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Vorentwürfe zur Änderung Nr. 4 des Flächennutzungsplans und für den Bebauungsplan Nr. 55 „Landershofen Ost“ liegen nunmehr vor.

Zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung für das neue Baugebiet „Landershofen Ost“ (Roter Bügel) findet eine öffentliche Bürgerbeteiligung statt.

Hierzu lädt die Stadt Eichstätt die interessierte Öffentlichkeit für

Mittwoch, den 11. Juni 2008 um 19.30 Uhr

in den Landgasthof Pröll im Stadtteil Landershofen, Am Haselberg 1 ein.

Der derzeitige Planungsstand wird vorgestellt und erläutert. Anschließend besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung.

Eichstätt, den 29.05.2008

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

113 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2008 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2008

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat am 25.04.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs 2. GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	16.208.900 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	16.422.100 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-213.200 €
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	16.283.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	15.772.100 €
und einem Saldo von €	511.800 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	7.295.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	10.487.000 €
und einem Saldo von	-3.192.000 €
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.750.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	573.600 €
und einem Saldo von	2.176.400 €
 - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von
 -503.800 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.750.000 € festgesetzt.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Vermögensplan des Eigenbetriebs nicht festgesetzt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 300.000 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 1.800.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2008 in Kraft.

Eichstätt, den 26.05.2008

Große Kreisstadt Eichstätt

gez. Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Luftwaffenamt Köln

114 Luftwaffeneinsatzübung „ELITE 2008“

Die Einsatzübung „ELITE 2008“ der Luftstreitkräfte wird in der Zeit vom 03.07. bis 18.07.2008 durchgeführt. Der fliegerische Teil der Übung findet in den Lufträumen von BAYERN und BADEN-WÜRTTEMBERG statt.

Während der Übung werden Einsätze unter Einhaltung der national geltenden Flugbetriebsbestimmungen jeweils von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 18.00 Uhr geflogen. Der Flugbetrieb ist an den Wochenenden ausgesetzt.

Im begrenzten Umfang werden im deutschen Luftraum auch Tief Flüge in einer Flughöhe von 500 Fuß (ca. 150 m) über Grund im Rahmen einer Ausnahmeregelung durchgeführt. Für alle militärischen Flugplätze Deutschlands ist mit einem erhöhten Flugaufkommen zu rechnen.

Für die Medien werden rechtzeitig vor Beginn der Übung Presseveröffentlichungen erfolgen. Beschwerden können über das kostenfreie Bürgertelefon 0800 – 8620 730 direkt an das Luftwaffenamt herangetragen werden.

Schriftlich ist das Luftwaffenamt unter folgender Adresse zu erreichen:

Luftwaffenamt, Fliegerhorst Wahn 501/11,
Postfach 906110, 51127 Köln,
Fax: (02203) 908 – 2776

